BESTATTUNGSAMT

Todesfall – Bestattung – Grabpflege

Eine Wegleitung

Stand 01.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
Was empfiehlt sich, bereits zu Lebzeiten zu regeln? 4
Eintritt des Todes (Leichenschau) 5
Todesfall im Heim oder Spital 5
Todesfall zu Hause 5
Unfall oder Suizid 5
Meldung an das Bestattungsamt 5
Anzeigepflicht 5
Beerdigung und Abdankung 6
Was wird beim Bestattungsamt Hüntwangen besprochen? 6
Einsargen und Überführen des Leichnams 6
Aufbahrung 6
Art des Grabes 6
Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung 6
Aufgaben der Angehörigen 7
Dokumente – wo bestellen? 7
Vorsicht vor üblen Geschäftemachern 8
Bestattungen im Ausland 8
Inventarisation durch das Steueramt 9
Bepflanzung des Grabes 10
Grabpflegevertrag (Grabfonds) 10
Grabmale 10
Kosten 11
Leistungen der Gemeinde Hüntwangen 11
Leistungen zu Lasten der Angehörigen 11
Wichtige Adressen und Telefonnummern 12
Pfarrpersonen 14
BildhauerInnen in der Umgebung 15
Notizen 16
Beilagen 17
Rechtliche Grundlagen 17
Übersichtsplan Friedhöfe 18
Friedhof Hüntwangen 18
Checkliste für die Angehörigen 19

Vorwort

Der (bevorstehende) Tod eines nahestehenden Menschen ist mit einem schmerzhaften Abschied verbunden. Nehmen Sie sich die nötige Zeit zum Nachdenken, zum Traurig sein und für die Erinnerung an die verstorbene Person.

Neben dem erlittenen Verlust sind innert kurzer Zeit zahlreiche Formalitäten betreffend die Meldung des Todesfalls, die Organisation der Trauerfeier, die Art der Bestattung und der künftigen Bepflanzung und Pflege des Grabes zu erledigen. Das sind Aufgaben, mit denen man sich in der Regel wenig auseinandersetzt und die deshalb vielfach schwierig zu lösen sind.

Mit dieser Wegleitung verschaffen wir Ihnen einen Überblick, was bei der Organisation einer Bestattung alles auf Sie beziehungsweise Ihre Angehörigen zukommt und welche Vorschriften und Möglichkeiten vorhanden sind.

Den Mitarbeitenden des Bestattungsamtes der Gemeinde Hüntwangen ist es ein grosses Anliegen, Ihnen hilfreich zur Seite zu stehen. Wir helfen Ihnen, Lösungen zu finden, welche Ihren Wünschen entsprechen, und beantworten gerne Ihre Fragen.

Bestattungsamt Hüntwangen

Micaela Gonzalez
Leiterin Bestattungsamt

Diese Information betrifft das Vorgehen bei Todesfällen von Personen, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hüntwangen haben. In anderen Gemeinden kann das Vorgehen abweichen.

Was empfiehlt sich, bereits zu Lebzeiten zu regeln?

Wir empfehlen Ihnen, bereits zu Lebzeiten festzulegen, was mit Ihnen nach Ihrem Tod geschehen soll, und Ihre Wünsche den nächsten Angehörigen mitzuteilen. Dadurch müssen Ihre Liebsten später nicht mitten in einer emotionalen Situation auch noch schwierige Entscheidungen treffen.

Wir empfehlen ihnen folgende Vorüberlegungen:

- ☐ möchte ich eine Erdbestattung (Sarg) oder Kremation?
- ☐ in welchem Grab möchte ich beigesetzt werden?
  - Einzelgrab (Sarg oder Urne)
  - Gemeinschaftsgrab
  - ich möchte keine Beisetzung (nur nach Kremation möglich)
- ☐ wer soll eine Todesanzeige erhalten? → Adressliste erstellen und aktualisieren
- ☐ was wünsche ich mir für die Bestattung und/oder die Trauerfeier?
- ☐ Lebenslauf verfassen
- ☐ wer soll zum Leidmahl eingeladen werden? → Liste derjenigen, welche den Angehörigen nicht bekannt sind
- ☐ wie soll mein Grabzeichen aussehen? → Material / Form / Inschrift

Das beiliegende Formular "Letzter Wille über die Bestattung" kann vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Hüntwangen hinterlegt oder einer Person übergeben werden, welche für die Anzeige des Todes berechtigt ist.

Es ist nicht sinnvoll, seine Wünsche in einem hinterlegten Testament festzuhalten oder an einem Ort zu deponieren, der nach dem Ableben für die Angehörigen schwer zugänglich ist (beispielsweise ein Bankschliessfach). Die persönlichen Wünsche zur Bestattung müssen nach Eintreten des Todes entweder den Angehörigen bereits bekannt oder wenigstens rasch und unkompliziert verfügbar sein.

Eintritt des Todes (Leichenschau)

Todesfall im Heim oder Spital

Ereignet sich der Todesfall im Heim oder im Spital, sind die Austrittsformalitäten zu erledigen. Die Angehörigen erhalten von der Heimverwaltung die beiden Formulare "Ärztliche Todesbescheinigung" und "Todesanzeige" bzw. vom Spital das Formular "Todesanzeige".

Todesfall zu Hause

Der Eintritt des Todes einer Person muss sofort dem behandelnden Arzt oder - sofern dieser nicht erreichbar ist - einem Notfallarzt mitgeteilt werden. Dieser nimmt die Leichenschau vor und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. In diesem Fall stellt das zuständige Bestattungsamt die Todesanzeige aus. Diese muss von der anzeigenden Person unterzeichnet werden.

Unfall oder Suizid

Dabei handelt es sich um einen aussergewöhnlichen Todesfall, welcher der Polizei (Tel. 117) gemeldet werden muss. Zudem wird der Bezirksarzt hinzugezogen. In der Regel wird die verstorbene Person ins Institut für Rechtsmedizin überführt, welches die Fragen nach Todeszeit, Todesursache und Todesart abklärt. Die Untersuchung kann einige Tage in Anspruch nehmen. Die verstorbene Person darf erst bestattet werden, wenn das Institut für Rechtsmedizin seine Untersuchungen abgeschlossen hat.

Meldung an das Bestattungsamt

Der Todesfall muss sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, dem Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person mitgeteilt werden.

Die ausgehändigten Dokumente (Todesanzeige und/oder ärztliche Todesbescheinigung) der Schriftenempfangsschein der verstorbenen Person (bei ausländischen Staatsangehörigen der Ausländerausweis) und ein Ausweisdokument über die anzeigende Person (Identitätskarte oder Pass) sind für die Meldung des Todesfalls auf das Bestattungsamt mitzubringen.

Anzeigepflicht

Ohne gegenteilige Anhaltspunkte gelten die folgenden Personen der Reihe nach als mit der verstorbenen Person am engsten verbunden, wenn sie mit dieser bis zu deren Tod einen regelmässigen persönlichen Kontakt gepflegt haben:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner,
- Kinder über 16 Jahren,
- Eltern und Geschwister über 16 Jahren,
- Grosseltern und Grosskinder über 16 Jahren,
- andere Personen über 16 Jahren, die der verstorbenen Person nahestanden.

Andere Personen können nur mit schriftlicher Vollmacht einer anzeigeberechtigten Person den Tod anzeigen. Ein Formular für die Ermächtigung zur Anzeige eines Todesfalls und zur Regelung der Bestattung ist ebenfalls beim Bestattungsamt Hüntwangen erhältlich.

Beerdigung und Abdankung

Die Bestattung soll in der Regel nicht früher als achtundvierzig Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem eingetretenen Tod stattfinden. Das Bestattungsamt setzt mit den Angehörigen den Zeitpunkt und die Art der Abdankung fest. Falls die verstorbene Person eine Erklärung über die gewünschte Bestattungsart hinterlegt hat, werden diese Wünsche vorrangig befolgt.

Gehört die verstorbene Person der katholischen oder reformierten Landeskirche an, orientiert das Bestattungsamt die Angehörigen über die zuständige Pfarrperson. Das Bestattungsamt informiert diese direkt über den Todesfall. Für die organisatorischen Anordnungen der Bestattung, insbesondere die Festsetzung der Bestattungszeit, ist das Bestattungsamt zuständig.

Was wird beim Bestattungsamt Hüntwangen besprochen?

Einsargen und Überführen des Leichnams

Das Bestattungsunternehmen wird durch das Bestattungsamt beauftragt. Wünsche, welche das Einsargen betreffen, sind direkt mit dem Bestattungsdienst Gerber AG in Lindau (siehe Adressliste) abzusprechen. Die Überführung erfolgt entweder ins Krematorium Rosenberg in Winterthur oder in den Kühlraum des Friedhofs Hüntwangen. Sie erfolgt in der Regel am Sterbetag. Tritt der Tod während der Nacht ein, wird die Überführung am folgenden Tag vorgenommen. Den Schlüssel zum Katafalk können die Angehörigen beim Bestattungsamt Hüntwangen beziehen.

Aufbahrung

Bei der Aufbahrung der verstorbenen Person auf dem Friedhof Hüntwangen haben die Angehörigen jederzeit Zugang zum Aufbahrungsraum.

In der Aufbahrungshalle des Friedhofs Rosenberg wird die verstorbene Person auf Wunsch der Angehörigen im offenen oder geschlossenen Sarg aufgebahrt und kann zum Abschiednehmen besucht werden. Nicht aufgebahrte Verstorbene können nicht besucht werden. Die Aufbahrungshalle im Friedhof Rosenberg ist rund um die Uhr geöffnet. Gehbehinderte Personen gelangen während der Arbeitszeit über den Diensteingang in die Halle.

Art des Grabes

- Einzelgrab (Erdbestattung oder Urne)
- Gemeinschaftsgrab
- Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird der Name der verstorbenen Person sowie das Geburts- und Sterbejahr auf einer Metalltafel eingraviert.

Ort, Zeitpunkt und Ablauf der Bestattung

Ort und Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen fest.

Aufgaben der Angehörigen

Nach der Besprechung mit dem Bestattungsamt und der Festsetzung der Bestattungszeit ist es Aufgabe der Angehörigen:

- die privaten Todesanzeigen aufzugeben
- das Trauergespräch mit der zuständigen Pfarrperson betreffend der Abdankung zu vereinbaren
- den Blumenschmuck zu bestellen

Falls ein Testament der verstorbenen Person vorhanden ist, muss es umgehend nach dem Hinschied beim Bezirksgericht Bülach eingereicht werden. Ist das Testament beim Notariat in Eglisau hinterlegt, wird es direkt vom Notariat an das Bezirksgericht weitergeleitet.

Die Angehörigen müssen folgende Stellen informieren (Liste nicht abschliessend):

- ☐ Arbeitgeber
- ☐ Angehörige / Freunde
- ☐ Krankenkasse
- ☐ Versicherungen (z.B. Hausrat, Haftpflicht, Lebensversicherung, etc.)
- ☐ Post
- ☐ Bank
- ☐ Pensionskasse
- ☐ Vermieter / Liegenschaftsverwaltung
- ☐ Militär / Zivilschutz
- ☐ Vereine
- ☐ Strassenverkehrsamt
- ☐ Zeitungen / Zeitschriften
- ☐ Telefonanschluss

Das Bestattungsamt informiert folgende Amtsstellen über den Todesfall direkt:

- ☐ Einwohnerkontrolle
- ☐ Zivilstandsamt
- ☐ Steueramt
- ☐ AHV-Zweigstelle

Dokumente – wo bestellen?

- **Erbschein** (Erbbescheinigung)

  Beim zuständigen **<u>Bezirksgericht des letzten Wohnorts</u>**. War die verstorbene Person zuletzt in der Gemeinde Hüntwangen wohnhaft, ist das Bezirksgericht Bülach zuständig.

- **Familienschein**

Beim <u>Zivilstandsamt des Heimatortes</u> der verstorbenen Person

- **Todesschein**

Beim zuständigen Zivilstandsamt des Todesortes:

für Hüntwangen → Zivilstandsamt Bülach (siehe Adressliste)

Vorsicht vor üblen Geschäftemachern

Seien Sie misstrauisch bei Reinigungs- und Räumungsfirmen: Einige bieten ihre Dienste aufgrund von Todesanzeigen an. Hier gilt: Schriftliche Offerten mit detaillierten Preisangaben schützen vor bösen Überraschungen.

Beim Grabstein können sich die Hinterbliebenen Zeit lassen. Redliche Grabsteinverkäufer halten sich an die Standesregeln, die der Verband Schweizer Bildhauer- und Steinmetzmeister (VSBS) vor einigen Jahren eingeführt hat: Bis 30 Tage nach einem Todesfall dürfen Mitglieder keine Werbe- und Kontaktanzeigen versenden. Ohne ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen sind während dieser Frist Hausbesuche untersagt.

Völlig unnötig ist eine spätere Reinigung der Grabsteine. Institute, die solche Dienste anbieten, haben es nur auf Ihr Geld abgesehen und operieren überdies ohne Bewilligung des Friedhofvorstehers.

Bestattungen im Ausland

Wenn sich die verstorbene Person oder ihre Angehörigen eine Bestattung im Ausland wünschen, ist das folgende Vorgehen zwingend einzuhalten:

- ☐ zuerst muss der Tod einer Person beim Bestattungsamt der Gemeinde Hüntwangen angezeigt werden
- ☐ anschliessend kann das zuständige Zivilstandsamt den Todesschein ausstellen.
- ☐ danach muss die Leiche nach Zürich ins Institut für Rechtsmedizin überführt werden, damit der Sarg versiegelt werden kann und die nötigen Dokumente für den Grenzübertritt ausgestellt werden können. Dazu ist eine vorgängige telefonische Anmeldung nötig. Für die Ausstellung des internationalen Leichenpasses müssen folgende Dokumente mitgebracht werden:
  - Ärztliche Todesbescheinigung
  - Todesschein vom Zivilstandsamt
  - Reisepass der verstorbenen Person
- ☐ nach der Versiegelung des Sarges und der Ausstellung des Leichenpasses darf die verstorbene Person von einem autorisierten Transportunternehmen ins Ausland überführt werden.
- ☐ auf die Überführung von verstorbenen Muslimen ins Ausland ist beispielsweise die Firma Furat International Repatriation, Dübendorfstrasse 223, 8051 Zürich, 044 303 09 39 oder 079 635 99 14 spezialisiert.
- ☐ Weitere Anbieter dieser Dienstleistung finden sie im Internet.

→ **die Organisation und Finanzierung einer Bestattung im Ausland liegt vollständig in der Verantwortung der Trauerfamilie.**

Inventarisation durch das Steueramt

Nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, des kantonalen Steuergesetzes und des kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes hat im Falle des Todes grundsätzlich eine steueramtliche Inventarisation zu erfolgen.

Das Inventarisationsverfahren ist die Basis für

- die korrekte Erhebung der Erbschaftssteuer
- die korrekte Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer
- die Durchführung eines allfälligen Nachsteuer- und Bussenverfahrens
- die korrekte Weiterversteuerung durch die Erben, da diese die tatsächlichen Einkünfte und den Vermögensertrag ab dem, dem Todestag folgenden Tag, zu versteuern haben
- die Erben, um die bevorstehende Erbteilung vornehmen zu können. Die Erbteilung ist im Kanton Zürich Sache der Erben.

Beim Inventarisationsverfahren wird in der Regel wie folgt vorgegangen:

Durch die Zustellung des Inventar-Fragebogens und der Steuererklärung für das Todesjahr (ab Beginn der Steuerperiode bis Todestag) wird das Inventarisationsverfahren eingeleitet. Das Gemeindesteueramt stellt die entsprechenden Unterlagen in der Regel innert 14 Tagen seit dem Tode an die ihm bekannte Adresse zu. Mit dem Tresoröffnungsprotokoll werden die Erben bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter ermächtigt, allfällige Tresorfächer zu öffnen, um deren Inhalt zu inventarisieren.

In Ausnahmefällen kann eine mündliche Inventarisation durchgeführt werden, welche innert 14 Tagen seit dem Tode des Erblassers mit den Erben, bzw. dem Willensvoll-strecker oder Erbenvertreter vorgenommen wird. Die Aufnahme des mündlichen Inventars kann in der Wohnung bzw. in den Geschäftsräumen des Verstorbenen oder in den Räumlichkeiten des Gemeindesteueramtes stattfinden. Das Gemeindesteueramt wird Termin und Ort für die mündliche Inventarisation so schnell als möglich an die ihm bekannte Adresse anzeigen.

Die Erben, bzw. der Willensvollstrecker oder Erbenvertreter sind verpflichtet, alle Vermögenswerte des Nachlasses bekannt zu geben. Bitte beachten Sie, dass:

- die Erben und die Personen, die das Nachlassvermögen verwalten oder verwahren, über dieses vor Aufnahme des Inventars nur mit Zustimmung der Inventarbehörde verfügen dürfen (Art. 156 DBG, § 165 StG und § 37 ESchG).
- wer als Erbe, Erbenvertreter, Willensvollstrecker oder Dritter Nachlasswerte, zu deren Bekanntgabe er im Inventarisationsverfahren verpflichtet ist, verheimlicht oder beiseite schafft in der Absicht, sie der Inventaraufnahme zu entziehen, wer zu einer solchen Handlung anstiftet oder dazu Hilfe leistet, mit Busse bestraft wird (Art. 178 DBG und § 238 StG).

Wir bitten Sie, das Gemeindesteueramt unverzüglich zu informieren, falls die verstorbene Person bevormundet oder verbeiständet war oder Erben bevormundet oder verbeiständet sind.

Bepflanzung des Grabes

Die Gräber-Einfassungen und die Flächen zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten angepflanzt. Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen innerhalb der Randbepflanzung sowie der Unterhalt der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

Es steht den Angehörigen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen sofern diese ordnungsgemäss erfolgt. Sie kann auch dem Friedhofgärtner übertragen werden. An Samstagen und Vortagen von Feiertagen ist das Bepflanzen der Gräber nur bis 17.00 Uhr gestattet.

Grabpflegevertrag (Grabfonds)

Die Angehörigen haben die Möglichkeit, bei der Gemeinde Hüntwangen einen Grabfonds abzuschliessen. Dieser garantiert die Bepflanzung des Grabes auf dem Friedhof während der gesamten Ruhezeit.

Je nach Grab belaufen sich die Kosten auf:

- Fr. 3'000.00 für ein Urnengrab. Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.
- Fr. 4'000.00 für ein Erdbestattungsgrab. Die Ruhezeit beträgt mindestens 20 Jahre.

Grabmale

Nach der Beisetzung wird das Grab provisorisch mit einem einfachen Holzkreuz und einem Namensschild der verstorbenen Person gekennzeichnet. Wird das Grabzeichen durch ein privates Grabmal ersetzt, so ist ersteres dem Friedhofgärtner zurückzugeben.

Beim Gemeinschaftsgrab werden einheitliche Namensschilder angebracht, es sei denn, dass die Angehörigen die Weglassung ausdrücklich wünschen. Der entsprechende Auftrag an den Hersteller erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Die Bezeichnung erfolgt mit Vor- und Nachname, Geburts- und Todesjahr, wobei die Jahreszahlen 4-stellig und mit Bindestrich aufzuführen sind. Die Beschriftung bleibt während einer Dauer von mindestens 20 Jahren auf dem Gemeinschaftsgrab angebracht.

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an einen Mitmenschen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Die Gestaltung von Grabmälern richtet sich nach den Vorgaben der Friedhofverordnung der Gemeinde Hüntwangen. **Für die Errichtung von Grabmälern ist die <u>vorgängige Bewilligung</u> des Friedhofvorstehers erforderlich.**

Das Setzen der Grabmäler bei Erdgräbern darf frühestens 12 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit. In jedem Fall muss das Setzen vorgängig mit dem Friedhofgärtner abgesprochen werden.

In der Adressliste finden Sie verschiedene Bildhauer aus der Umgebung.

Kosten

Leistungen der Gemeinde Hüntwangen

Für verstorbene Personen, welche ihren gesetzlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Hüntwangen hatten, übernimmt die Gemeinde folgende Kosten:

- die Leichenschau
- das Einsargen
- einen einfachen Sarg
- das Überführen des Leichnams innerhalb der Gemeinde Hüntwangen zum Friedhof Hüntwangen bzw. zum Krematorium Rosenberg. Bestattungen sowie die Heimführung in einem Radius von 50km.
- das Aufbahren der verstorbenen Person im Friedhof Hüntwangen oder im Krematorium
- die Publikation im Mitteilungsblatt auf Wunsch der Angehörigen
- Bestattungsanzeige in alle Haushalte auf Wunsch der Angehörigen
- die Erdbestattung oder Kremation
- die Bezeichnung der Grabstätte (provisorische Grabtafel)

Im Falle einer Bestattung in einer anderen Schweizer Gemeinde kann von der Wohngemeinde eine Kostenbeteiligung gemäss den kantonalen Bestimmungen zurückgefordert werden.

Leistungen zu Lasten der Angehörigen

- Waschen und Ankleiden der verstorbenen Person
- Leichenhemd
- Mehrkosten bei besonderem Sarg
- Überführen des Leichnams von/nach Auswärts
- Grabplatz für Familiengrab
- Grabmäler
- Pflege und Bepflanzung des Grabes
- Benützung der Abdankungshalle im Friedhof Hüntwangen

Haben Sie noch weitere Fragen oder wurde ein Thema in dieser Wegleitung nicht behandelt? Bitte nehmen Sie mit dem Bestattungsamt Hüntwangen Kontakt auf.

Wichtige Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt Hüntwangen

Leiterin Bestattungsamt	Mo	08.30 - 11.30 und 14.00 - 18.00 Uhr
Grabunterhalt/Grabdenkmal	Di	08.30 - 11.30 und 14.00 - 16.30 Uhr
Micaela Gonzalez	Mi – Do	08.30 – 11.30 Uhr
Dorfstrasse 41		
8194 Hüntwangen		
Telefon 044 521 05 82	Mail	gemeinde@huentwangen.ch
	Web	www.huentwangen.ch

Ausserhalb der Öffnungszeiten und an Feiertagen gibt die Telefonnummer 044 521 05 97 das Pikett-Telefon bekannt.

Bestattungsdienst **Abends und an Wochenenden**

Überführung / Einsargung

Esther Eltschinger	Mail	esther.eltschinger@bluewin.ch
	Telefon	079 335 01 94
Graf Gebrüder AG	Telefon	079 437 93 38

Friedhofgärtner Telefon 044 521 05 85

Daniel Spühler
Dorfstrasse 41
8194 Hüntwangen

Totengräber

M. Hartmann Gartenbau AG	Telefon	044 867 14 67
Im Hard 18	Mail	info@hartmann-gartenbau.ch
8197 Rafz		

Friedhof Hüntwangen

Stepackerstrasse 20
8194 Hüntwangen

Friedhofverwaltung Rosenberg

Friedhofgärtnerei/Krematorium	Mo - Do	08.30 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr
Am Rosenberg 5	Fr	08.30 – 12.00 und 13.30 – 16.00 Uhr
8400 Winterthur		
Telefon 052 267 30 30	Mail	friedhof@win.ch
	Web	www.friedhof.winterthur.ch

Bezirksgericht Bülach
Erbschaftskanzlei
Spitalstrasse 13
8180 Bülach

Telefonzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 11.00 und 13.30 – 17.00 Uhr

Telefon 044 863 44 00
Web: http://www.gerichte-zh.ch/organisation/bezirksgerichte/

Notariat Eglisau
Obergass 3
8193 Eglisau

Mo - Fr 08.00 - 11.30 und 14.00 - 17.00 Uhr

Telefon 044 752 38 80
E-Mail eglisau@notariate.zh.ch
Web https://www.notariate-zh.ch/eglisau

Zivilstandsamt Bülach
Allmendstrasse 6
8180 Bülach

→Bestellung Amtliche Todesbescheinigung
Mo - Mi 08.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr
Do 08.00 – 12.00 und 14.00 – 18.30 Uhr
Fr 08.00 - 14.00 Uhr

Telefon 044 863 11 60
E-Mail zivilstandsamt@buelach.ch
Web https://www.buelach.ch/zivilstandsamt

Steueramt Hüntwangen
Inventarisation
Dorfstrasse 41
8194 Hüntwangen

Mo 08.30 - 11.30 und 14.30 - 18.00 Uhr
Di 08.30 - 11.30 und 14.00 - 16.30 Uhr
Mi 08.30 – 11.30 Uhr

Telefon 044 521 05 84
E-Mail steueramt@huentwangen.ch
Web www.huentwangen.ch

Sigrist Kirchgemeindehaus
Karin Meier
Kirchweg 53
8196 Wil ZH
Telefon 044 841 16 22
Mail sigristen.wil@refwil-zh.ch

Pfarrpersonen

Reformiertes Pfarramt Wil-Hüntwangen-Wasterkingen
Pfarrer Jürgen Wieczorek
Vorderer Kirchweg 10
8487 Hüntwangen
Telefon 044 869 13 43
Mail pfarramt@refwil-zh.ch

Katholisches Pfarramt Eglisau/Glattfelden
Maria Sabathy
Salomon Landolt-Weg 42
8193 Eglisau
Telefon 044 867 21 21
Mail sekretariat@glegra.ch

Neuapostolische Kirche Rafzerfeld Wil ZH
Edwin Demuth
Breitenmattstrasse 39
8196 Wil ZH
Telefon 052 385 21 17
Mail edwin.demuth@bluewin.ch

BildhauerInnen in der Umgebung

Schwaninger + Keller GmbH
Zollstrasse 90
8212 Neuhausen am Rheinfall
Telefon 052 672 17 34

Marcel Bernet Bildhauer
Werk 07/13
Herrenwis 18
8180 Bülach
Mobile 079 385 32 70

Stein & Bildhauerei Martin Meier
Hauptgasse 80
5466 Kaiserstuhl
Telefon 043 433 01 05

Mr. Christian Koradi Bildhauer
Landstrasse 23
8450 Andelfingen
Mobile 052 317 31 15

Bildhauerei Wiedemer
Steig 1
8254 Basadingen
Telefon 052 657 15 16

Frehner Willy
Rappstrasse 22
8408 Winterthur
Telefon 052 222 03 50

A. Wüst AG Grabmale
Seebacherstrasse 131a
8052 Zürich
Telefon 044 302 55 77

Philipp Honauer Bildhauerei
Petergasse 18
8302 Kloten
Telefon 044 813 70 75

Riedl Steinbildhauerei
Schaffhauserstrasse 64
8400 Winterthur
Telefon 052 378 10 26

Nigg Stefan
Schaffhauserstrasse 30a
8400 Winterthur
Telefon 052 212 42 45

Frei Jürg
Neustadtgasse 22
8400 Winterthur
Telefon 052 213 55 50

Bildhauer-Atelier Kurt Bruckner
Hintersteig 3
8200 Schaffhausen
Telefon 052 625 46 35
Mobile 078 645 84 85

Urs Egger Bildhauer
In der Pünt 3
8154 Oberglatt
Telefon 043 542 13 43

Urs Frey Steinhauerei
Hauffäld 1
8197 Rafz
Telefon 044 869 23 64
Mobile 076 396 88 69

Thomas Brupbacher Bildhauer
Riedhofstrasse 102
8408 Winterthur
Telefon 052 222 31 71

Keller Natursteine GmbH
Hauptstrasse 62
79807 Lottstetten
Deutschland
Telefon +49 7745 73 14

Löhrer Markus
Schlachthofstrasse 30
8406 Winterthur
Telefon 052 203 21 21

Notizen

Beilagen

- Formular "Letzter Wille über die Bestattung"
- Formular "Vollmacht zur Anzeige eines Todesfalles"
- Formular "Erbscheinbestellung"
- Merkblätter

Rechtliche Grundlagen

- "Bestattungsverordnung" des Kantons Zürich vom 1. Januar 2016
- "Friedhofverordnung" der Gemeinde Hüntwangen vom 1. Januar 2014

Übersichtsplan Friedhöfe

Friedhof Hüntwangen

Checkliste für die Angehörigen

Nach der Bestattung:

Der Todesschein wird auf Verlagen der Angehörigen gegen Gebühr ausgestellt. Für Todesfälle, welche sich im Zivilstandskreis Bülach ereignet haben, ist das Zivilstandsamt Bülach zuständig:

Zivilstandsamt Bülach
Marktgasse 27
8180 Bülach
Telefon: 044 863 11 60

Schriftliche Mitteilung, immer unter Beilage einer Kopie des Todesscheines an:

- ☐ Arbeitgeber
- ☐ Angehörige
- ☐ Bank, Post
- ☐ Versicherungen (z.B. Hausrat, Haftpflicht, Lebensversicherung, etc.)
- ☐ Pensions- und Krankenkasse
- ☐ Unfall- und Lebensversicherung
- ☐ Zeitungen/Zeitschriften
- ☐ Telefongesellschaft
- ☐ Wohnungsvermieter
- ☐ EKZ
- ☐ Strassenverkehrsamt
- ☐ Militär / Zivilschutz
- ☐ Vereine / Parteien

Bestehende Verträge künden:

- ☐ Fahrzeug, Leasing
- ☐ Mietverträge
- ☐ Kreditverträge / Abzahlungsverträge

Diverse Mitteilungen:

- ☐ Danksagungen in den Zeitungen publizieren
- ☐ Danksagungskarten versenden
- ☐ Mit dem Testamentvollstrecker Kontakt aufnehmen
- ☐ Grabunterhalt regeln (z.B. Vertrag mit Friedhofgärtner oder selbst dafür sorgen)
- ☐ Steuerinventar, erfolgt automatisch aufgrund des kantonalen Steuergesetzes durch das Gemeindesteueramt
- ☐ Reservationen in einem Altersheim annullieren
- ☐ Schlüssel für fremde Objekte zurückgeben
- ☐ Allfällige Anträge für Witwen- oder Waisenrenten (Formular erhalten Sie am Schalter der Gemeindeverwaltung Hüntwangen)
- ☐ Grabstein aussuchen und in Auftrag geben (Grabstein beim Erdgrab kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden)

Diese Liste ist nicht abschliessend.

„Die Erinnerung bleibt, man kann sie Dir nicht nehmen.
Die tröstenden Worte möchtest Du jetzt nicht hören,
denn sie klingen wie fremde Chöre.
Denn sie singen Lieder in fremden Sprachen.
Dein Herz spricht im Moment eine andere Sprache.
Versuche sie nicht zu verstehen, denn sie wird auch
einmal wieder gehen.
Es wird lange dauern bis sie vorüber aber dann wird es
erträglicher sie zu leben.
Nimm die Sprache Deines Herzens an, denn Du
sprichst sie nicht alleine.
Millionen Menschen sprechen sie irgendwann.
Du bist nicht allein.“

~ Fischer Heike ~